

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der PlascoTec GmbH
Stand 06.08.2010

I. Geltung

Die nachstehenden Bedingungen gelten für unsere sämtlichen Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung geändert oder ausgeschlossen werden. Sie gelten insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen unseres Kunden bzw. Vertragspartners (im Folgenden: Auftraggeber) die Lieferung/Leistung vorbehaltlos erbringen. Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Auftraggebers gelten nur dann, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

II. Zustandekommen und Inhalt des Vertrages

1. Unsere Angebote sind freibleibend. In der Beauftragung durch den Auftraggeber liegt das Angebot zum Vertragsschluss. Auf einen Zugang unserer Annahmeerklärung verzichtet der Auftraggeber. Maßgebend für den Inhalt des Vertrages ist unsere Auftragsbestätigung (kaufmännisches Bestätigungsschreiben), falls der Auftraggeber nicht unverzüglich widerspricht. Dies gilt insbesondere auch für in der Auftragsbestätigung enthaltene Angaben, die von Prospekten, Katalogen und technischen Unterlagen abweichen. Für spätere Änderungen gilt entsprechendes.

2. Wir sind berechtigt, vom Auftraggeber jede für die sachgemäße Behandlung des Auftrags notwendig erscheinende Auskunft einzuholen. Wenn aufgrund falscher Angaben des Auftraggebers –zum Beispiel bezüglich Artikelbezeichnung, Stückzahl, Abmessungen, Material, Zeichnungen, Beschichtungsspezifikationen, internationale Normen etc. - eine Vertragsanpassung notwendig wird, haben wir das Recht, diese vorzunehmen. Das Recht zur einseitigen Anpassung des Vertrages üben wir durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftraggeber aus. Die Vertragsanpassung wird wirksam, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 5 Tagen nach Mitteilung durch den Auftragnehmer schriftlich widerspricht.

III. Preise, Preiserhöhung, Zahlung

1. Soweit in unserer Auftragsbestätigung nichts anderes bestimmt ist, gelten unsere Preise für die Lieferung/Leistung ab Werk zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer in der am Tag der Lieferung/Leistung jeweils gültigen Höhe. Zusätzlich berechnet werden notwendige vertragsbezogene Zusatzleistungen, z.B. Maßnahmen (insbesondere Reinigungsmaßnahmen) die zur Herstellung eines beschichtungsfähigen Zustands -siehe Ziffer IX. 2.- notwendig sind. Ferner werden von uns gestellte Verpackung und vertragsbezogene Abgaben (Zölle, Gebühren etc) zusätzlich berechnet. Die zusätzliche Berechnung gemäß den Sätzen 2 und 3 erfolgt unabhängig davon, ob diesbezüglich ein Hinweis in der Auftragsbestätigung enthalten ist.

2. Wir behalten uns ferner das Recht vor, den vereinbarten Preis entsprechend anzupassen, insbesondere zu erhöhen, wenn zwischen Vertragsabschluss und Auftragsdurchführung mehr als 4 Wochen liegen und sich durch Preiserhöhungen unserer Zulieferer oder durch Kursschwankungen ausländischer Währungen gegenüber dem Euro oder Änderung des für uns gültigen Lohn- oder Gehaltstarifs unsere Kalkulation und unsere Kosten ändern.

3. Zahlungen haben spätestens innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung des Zahlungsziels sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Satzes in Rechnung zu stellen, den die Bank für Kontokorrentkredite berechnet, mindestens aber in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

4. Wir können teilweise oder volle Vorauszahlung fordern, wenn zum Auftraggeber noch keine Geschäftsverbindung besteht, wenn die Lieferung ins Ausland erfolgen soll oder der Auftraggeber seinen Sitz im Ausland hat. Werden nach Vertragsschluss Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers erkennbar, so können wir die eingeräumten Zahlungsziele widerrufen und die Zahlung sofort fällig stellen. Wir sind berechtigt, jederzeit Teillieferungen/Teilleistungen, sofern dies die Lieferung oder Leistung zulässt, vorzunehmen und separat zu berechnen.

5. Die Aufrechnung mit von uns bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen ist nicht statthaft. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen Ansprüchen, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen, wenn diese Ansprüche von uns nicht anerkannt oder nicht rechtskräftig festgestellt sind.

6. Wechsel und Schecks werden nur aufgrund besonderer Vereinbarung hereingenommen und gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung.

7. Wegen einer Mängelrüge darf unser Auftraggeber Zahlungen nur zurückhalten, wenn über die Berechtigung der Mängelrüge kein Zweifel bestehen kann, darüber hinaus nur in einem Umfang, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht.

IV. Lieferfristen und – termine

1. Lieferfristen und -termine gelten nur dann als verbindlich, wenn dies von uns schriftlich bestätigt ist und diese Bestätigung in Kenntnis aller für die Erbringung der Leistung wesentlichen Umstände abgegeben wurde. Wir sind berechtigt, bestätigte Fristen und Termine einseitig angemessen zu ändern, wenn sich ergibt, dass die Bestätigung auf einer von uns nicht zu vertretenden Unkenntnis wesentlicher Umstände beruht.

2. Beruht eine Frist- oder Terminüberschreitung auf Gründen, die in der Sphäre unseres Lieferanten liegen, so haften wir nur dann, wenn uns eine objektive Pflichtverletzung trifft.

3. Eine Lieferfrist oder ein Liefertermin ist gewahrt, wenn die Ware oder in den Fällen, in denen die Ware nicht versandt werden kann oder soll, unsere Anzeige über unsere Lieferbereitschaft zum Fristablauf von uns abgesendet worden ist.

4. Lieferfristen verlängern sich, auch innerhalb eines Verzuges, angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und unvorhergesehenen und nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen (z. B. Streik), die wir nicht zu vertreten haben, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn die verzögernden Umstände bei unseren Lieferanten oder deren Unterpelieferanten eintreten.

5. Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, um den der Auftraggeber mit seinen Verpflichtungen, innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung auch aus anderen Verträgen, in Verzug ist oder die Voraussetzungen für den Beginn oder die Fortsetzung der Arbeiten nicht schafft, die von ihm zu schaffen sind, insbesondere, wenn er die Ware nicht in dem nach Ziffer V. vorgesehenen Zustand anlieiert bzw. die nach Ziffer V. erforderlichen Angaben nicht tätigt. Die Beweislast dafür, dass er die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen und erforderliche Unterlagen, Pläne oder Vorgaben/Vorleistungen zur Verfügung gestellt hat, trifft unseren Auftraggeber.

6. Ist Abholung durch den Auftraggeber vereinbart, hat sich der Auftraggeber 7 Tage nach Abholung, spätestens 14 Tage nach Zugang der Fertigstellungsbescheinigung, schriftlich -bei Verweigerung unter Angabe der Gründe- über die Abnahme zu erklären. Ist Lieferung vereinbart, hat sich der Auftraggeber binnen 7 Tagen nach Lieferung des Leistungsgegenstands derart über die Abnahme zu erklären. Erklärt sich der Auftraggeber nicht fristgemäß, gilt das Werk als abgenommen.

V. Anlieferung der Ware durch den Auftraggeber

1. Der Auftraggeber hat bei der auf eigene Kosten und Gefahr erfolgenden Anlieferung Stückzahl, Bezeichnung und Wert der Ware auf einem Begleitpapier (Lieferschein) anzugeben.

2. Die angelieferte Ware muss vom Auftraggeber in geeigneter Weise gekennzeichnet sein, den angegebenen Zeichnungen entsprechen und in einem weiterverarbeitungs- und beschichtungsfähigen Zustand sein. Ein beschichtungsunfähiger Zustand führt zum Ausschluss unserer Haftung gemäß Ziff. IX 2. Alle für die Beschichtung erforderlichen Angaben, insbesondere detaillierte Behandlungsvorschriften, sind der Ware beizufügen. Dies gilt auch für etwa einzuhaltende besondere Anforderungen an die Lagerung hochempfindlicher Bauteile; die Einhaltung derartiger Anforderungen ist uns gesondert angemessen zu vergüten.

3. Angelieferte Ware unterziehen wir einer Wareneingangsprüfung, die sich auf das Durchsehen der einzelnen Stücke und die Meldung hierbei wahrgenommener Mängel an den Auftraggeber beschränkt.

4. Angelieferte Ware, die den vorstehenden Anforderungen nicht genügt, kann von uns auf Kosten des Auftraggebers zurückgesandt werden.

VI. Leistungsort, Versand, Gefahrübergang, Versicherung

1. Sofern wir mit unserem Auftraggeber nicht etwas gegenteiliges Schriftliches vereinbart haben, sind unsere Leistungspflichten nur in unserem Werk in Wuppertal zu erfüllen.
2. Die Gefahr geht in jedem Falle unabhängig vom Ort der Versendung mit der Absendung der Waren auf unseren Auftraggeber über. Dies gilt nicht, wenn wir die Versendung durch eigene Arbeitnehmer vornehmen oder ein Verschulden unserer Arbeitnehmer im Hinblick auf den Untergang oder die Beschädigung der Ware vorliegt.
3. Fehlen Versandvorschriften unseres Auftraggebers oder erscheint eine Abweichung von solchen erforderlich, versenden wir nach bestem Ermessen ohne Pflicht zur billigsten oder schnellsten Verfrachtung.
4. Wird der Versand auf Wunsch unseres Auftraggebers oder aus von unserem Auftraggeber zu vertretenden Gründen verzögert, so geht die Gefahr bereits mit unserer Mitteilung der Versandbereitschaft auf unseren Auftraggeber über. Die Ware lagert in diesem Falle auf Kosten und Gefahr unseres Auftraggebers.
5. Sollte nach der Auslieferung der Ware ein Rücktransport von Leergut/ Verpackungsmaterial an uns erforderlich sein, so trägt der Auftraggeber die mit dem Rücktransport verbundene Gefahr. Gleiches gilt für Ware, die der Auftraggeber an uns zurücksendet.
6. Es obliegt allein dem Auftraggeber, für einen Versicherungsschutz des Werkstücks vor und nach Beschichtung -einschließlich des Transports- zu sorgen. Nur auf Wunsch unseres Auftraggebers und auf seine Kosten versichern wir das Werkstück gegen jedes von unserem Auftraggeber gewünschte und versicherbare Risiko, insbesondere gegen Diebstahl und Transportschäden. Transportschadensfälle sind uns unverzüglich anzuzeigen, ferner hat der Auftraggeber bei Anlieferung sicherzustellen, dass die entsprechenden Ansprüche und Vorbehalte gegenüber dem Frachtführer angemeldet werden.

VII. Pfandrecht

Wegen unserer Forderungen aus dem Vertrag steht uns ein Pfandrecht an den aufgrund des Vertrages in unseren Besitz gelangten Sachen des Auftraggebers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Leistungsgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Von uns bearbeitete Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen, die uns gegen unseren Auftraggeber jetzt oder zukünftig zustehen, unser Eigentum bzw. Miteigentum. Diese Sicherheit werden wir auf Verlangen nach unserer Wahl

freigeben, soweit ihr nominaler Wert unsere Forderungen nachhaltig und um mehr als 10 % übersteigt.

2. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne uns zu verpflichten. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Ware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt unser Auftraggeber uns anteilig das Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Sachen, an denen uns nach vorstehenden Vorschriften Eigentum oder Miteigentum zusteht, sind im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

3. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern sowie mit Sachen anderer zu verbinden. Die aus der Veräußerung, Verbindung oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Auftraggeber bereits jetzt ganz oder anteilig in dem Verhältnis, in dem uns an dem veräußerten oder verarbeiteten Gegenstand Miteigentum zusteht, an uns ab.

4. Wir ermächtigen den Kunden unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen. Die eingezogenen Beträge hat der Auftraggeber unverzüglich an uns abzuführen, soweit und sobald unsere Forderungen fällig sind. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt. Auf unser Verlangen ist unser Auftraggeber verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, uns die zugehörigen Unterlagen auszuhändigen und uns alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen. Sind wir zum Einzug der Forderungen berechtigt, ist unser Auftraggeber verpflichtet, uns alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen.

5. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie der Durchführung eines außergerichtlichen Schuldenregulierungsverfahrens erlöschen die Rechte unseres Auftraggebers zur Weiterveräußerung, zur Verarbeitung, Vermischung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderung auch ohne unseren Widerruf.

6. Unser Auftraggeber hat uns den Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware und auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen. Etwaige Kosten von Interventionen oder deren Abwehr trägt der Auftraggeber.

7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, insbesondere sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Auftraggebers zurückzunehmen oder Abtretung von Herausgabeansprüchen des Auftraggebers gegen Dritte zu verlangen, ohne dass wir zuvor oder zugleich unseren Rücktritt vom Vertrag erklären müssten. Insbesondere liegt in einer Zurücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware

durch uns kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir erklären dies ausdrücklich schriftlich.

IX. Gewährleistung bei Werkleistungen

1. Wir leisten Gewähr durch Nachbesserung oder -nach unserer Wahl- durch kostenlose Beschichtung einer ersatzweise gelieferten Ware. Im letzteren Fall tragen wir die nachgewiesenen Kosten dieser ersatzweise gelieferten Ware.

2. Die Mängelgewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel auf einem Umstand beruht, der der Sphäre des Auftraggebers zuzurechnen ist, insbesondere wenn der Mangel darauf zurückzuführen ist, dass

- von Seiten des Auftraggebers gelieferte Teile mangelhaft waren,
- Angaben des Auftraggebers im Zusammenhang mit der Auftragserteilung unrichtig, unvollständig, ungenau sind oder gänzlich fehlen;
- die seitens des Auftraggebers übergebene Ware eine ungeeignete Beschaffenheit aufweist (Materialfehler, Maßabweichungen, Verschmutzungen etc.)
- die Ware gemäß von uns vor der Auftragserteilung als untauglich bezeichneten Behandlungsvorschriften bearbeitet wurde.

3. Darüber hinaus ist die Mängelgewährleistung ausgeschlossen, wenn durch Reinigen, Entschichten, Beschichten oder Polieren Schäden an gebrauchten Werkzeugen und Bauteilen entstehen, sofern diese Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

4. Ferner ist die Mängelgewährleistung ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber oder Dritte das mangelhafte Werk nutzen, weiterverarbeiten oder verändern, ohne dass der Auftraggeber den erkannten Mangel zuvor gerügt und Gelegenheit zur Beseitigung gegeben hat..

5. Die Haftung nach Ziffer X Nr. 1 bleibt von den Ausschlüssen in Nr. 2-4 unberührt.

6. Sofern wir die Erfüllung ernsthaft oder endgültig verweigern, die Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigern, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie uns nicht zumutbar ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und Schadenersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung gemäß Ziffer XIII (Haftung) statt der Leistung verlangen.

7. Mängel der gelieferten Leistung sind innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung - bei verdeckten Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung - schriftlich zu rügen. Eine schriftliche Rüge muss auch den bezeichneten Fehler enthalten.

8. Den Auftraggeber trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

9. Wählt der Auftraggeber wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein

Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung des Werks.

10. Stellt sich heraus, dass der von dem Auftraggeber gerügte und zur Nachbesserung eingesandte Leistungsgegenstand mangelfrei ist, können wir dem Auftraggeber die Aufwendungen in Rechnung stellen, die wir im Rahmen der Überprüfung der Mangelhaftigkeit des Werks getätigt haben.

X. Haftung

1. Die Haftung in allen Fällen vertraglicher oder außervertraglicher Haftung von uns für Vorsatz, bei zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden, bei Verlust des Lebens des Auftraggebers, bei Arglist oder aus Produkthaftung, bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften und ist der Höhe nach unbegrenzt.

2. Wir haften bei grober Fahrlässigkeit und/oder für das Fehlen einer Beschaffenheit für die wir eine Garantie übernommen haben, nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder Garantie verhindert werden sollte.

3. In anderen Fällen haften wir nur aus Verletzung einer wesentlichen Pflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, jedoch stets nur beschränkt auf den Vertragswert des Einzelvertrags.

4. Wir haften nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

5. Eine darüber hinausgehende Haftung besteht nur, soweit wir aufgrund vertraglicher Verpflichtung eine Versicherung abgeschlossen haben, die den aufgetretenen Schaden deckt; diese Haftung ist aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung.

6. Für alle Ansprüche gegen uns auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher oder außervertraglicher Haftung gilt - außer in den Fällen des Punktes Ziffer Nr. 1 - eine Verjährungsfrist von einem Jahr.

7. Fälle höherer Gewalt, die uns, unsere Zulieferer oder unsere sonstigen Erfüllungsgehilfen an der Vertragsabwicklung hindern, entbinden uns bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Vertragserfüllung. Soweit diese Ereignisse hinsichtlich unserer Verpflichtung erheblich sind und von uns nicht, auch nicht im Hinblick auf die Auswahl unserer Erfüllungsgehilfen, verschuldet sind, gelten Fälle höherer Gewalt gleichgestellt: Arbeitsk Kampfmaßnahmen, Schwankungen/Unterbrechungen in Energie- oder Signalzuführungen, Vertragsverletzungen vorhergehender Auftraggeber die bei Produktionsanlagen zu Schäden oder Störungen führen. Dauert die Störung länger als eine Woche, ist jeder Vertragsteil berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag schriftlich zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

XI. Nicht durchführbare Leistungen

Kann unsere Leistung nicht erbracht werden und ist dies weder von uns noch vom Auftraggeber zu vertreten, so schuldet der Auftraggeber gleichwohl eine angemessene Vergütung für den uns entstandenen Aufwand.

XII. Übergebene Unterlagen

Sämtliche Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht oder außerhalb des Zwecks verwendet werden, zu dem sie dem Auftraggeber übergeben wurden.

XIII. Schlussbestimmungen, geltendes Recht und Gerichtsstand

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen geben die Abreden für den Vertragsgegenstand zwischen uns und dem Auftraggeber vollständig wieder. Nebenabreden bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
2. Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. der schriftlich getroffenen Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
4. Erfüllungsort für die Leistungen beider Parteien sowie ausschließlicher Gerichtsstand ist Wuppertal. Gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben unberührt.
5. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Haager Konvention vom 01.07.1964 betreffend die einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf und das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen finden keine Anwendung.